

Friedhofsordnung

der Gemeinde Schöneck

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung vom 13.12.2018 für die Friedhöfe der Gemeinde Schöneck folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

TEIL I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe, der Gemeinde Schöneck

1. Friedhof Kilianstädten, Friedhofstraße
2. Friedhof Budesheim, Kirchgasse
3. Friedhof Budesheim, Kilianstädter Straße
4. Friedhof Oberdorfelden, Gartenstraße
5. Friedhof Oberdorfelden, Kinzigstraße

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung von Verstorbenen, die
1. bei ihrem Ableben Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Schöneck waren,
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe haben bzw. hatten, oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde überführt werden,
 4. als Bewohner einer Senioren- und Pflegeeinrichtung unmittelbar vor Umzug in diese Einrichtung Einwohner der Gemeinde Schöneck waren,
 5. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schöneck waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei Ihrem Ableben Nichteinwohnerin oder Nichteinwohner der Gemeinde Schöneck waren ist möglich, sofern Angehörige der verstorbenen Person ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schöneck haben und sich dauerhaft zur Grabpflege verpflichten.
- (5) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere Wahl-Grabstätten umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, die der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Urne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

TEIL II

Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofshaupteingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Behindertenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder Führhunde von Behinderten,
 9. sich als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetz, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) In fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
 - b) Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Der genaue Zeitpunkt der Verrichtung gewerblicher Arbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof, nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung, nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen.
Alle Abfälle sind nach Abschluss der Arbeiten sofort zu beseitigen, jedoch dürfen die vorhandenen Behälter auf den Friedhöfen hierfür nicht benutzt werden.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung, nach schriftlicher Mahnung, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

TEIL III

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag zwischen 09.00 und 14.00 Uhr und freitags zwischen 09.00 und 11.00 Uhr statt. In begründeten Ausnahmefällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 (Nutzung der) Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen, eines bevollmächtigten Mitarbeiters der von den Angehörigen beauftragten Pietät, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor dem Ausfüllen des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung, in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhalle gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten. Sind im Zusammenhang mit dem Begräbnis rituelle Handlungen notwendig, die vor Ort nicht erbracht werden können, ist auch eine Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung nach Satz 2 außerhalb des Begräbnisortes zulässig.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhallen zu bringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die eingelieferten Säрге dürfen grundsätzlich nur vom Bestattungsunternehmen bzw. von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofpersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen beigegeben worden sind.
Die Gemeinde Schöneck haftet nicht für die von einer Pietät gelagerten Gegenstände vor, während und nach einer abgehaltenen Trauerfeier bzw. Bestattung.
- (6) Trauerfeiern können in der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges bzw. der Urne zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofpersonal bzw. den Mitarbeitern eines beauftragten Beerdigungs-Institutes.

§ 12 Grabstätte

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofpersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 13 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle betragen:

| | |
|--|----------|
| 1. in Reihengrabstätten für Sargbestattungen | 30 Jahre |
| 2. in Familiengrabstätten für Sargbestattungen je Grabstelle | 30 Jahre |
| 4. in Urnenreihengrabstätten | 25 Jahre |
| 5. in Urnenfamiliengrabstätten je Grabstelle | 25 Jahre |

§ 14 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes sowie bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden durch von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
Ein Erstattungsanspruch für bereits entrichtete Bestattungsgebühren der geräumten Grabstätte / Grabstelle besteht nicht.

TEIL IV Grabstätten

§ 15 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen Kilianstädten, Büdesheim - Kilianstädter Straße - sowie Oberdorfelden - Kinzigstraße - werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Sargreihengrabstätten
 2. Rasengrabstätten als Erdreihengrab, derzeit ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Büdesheim, Kilianstädter Straße
 3. Sargfamiliengrabstätten
 4. Urnenreihengrabstätten
 5. Urnenfamiliengrabstätten
 6. Gemeinschaftsgrabstätten für die namenlose Beisetzung Verstorbener als Urnenbestattung ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Büdesheim, Kilianstädter Straße. Die Beisetzung erfolgt jeweils in ein Urnenreihengrab
 7. Urnenrasengrabstätten als Urnenreihengrab
 8. Urnenbaumgrabstätten, derzeit ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Büdesheim, Kilianstädter Straße
 9. Urnenkomplettgräber unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, derzeit ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Kilianstädten
 10. Sargreihenkomplettgräber unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Kilianstädten

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bei der Zuweisung der Grabstätten kann auf die rituellen Vorgaben der Religion (z.B. Ausrichtung der Grabstätte), soweit dies möglich ist, Rücksicht genommen werden.
- (3) Kaufgräber (Wahlgräber mit Verlängerung des Nutzungsrechtes) werden nicht zur Verfügung gestellt.

§ 16 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gültigen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 17 Grabelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 18 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A) Sargreihengrabstätten

§ 19 Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon sind nur im Falle von Urnenbestattungen als Zweitbestattung zulässig, wenn die Ruhefrist der Erdbestattung noch mindestens 20 Jahre beträgt. In einer Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 20 Sargreihenkomplettgrabstätten

- (1) Auf Antrag kann auf dem Friedhof Kilianstädten das Nutzungsrecht für Leichenbestattungen in einem speziell angelegten gärtnerbetreuten Grabfeld, eine Reihengrabstätte, erworben werden.

Das Nutzungsrecht an die Angehörigen wird unter Voraussetzung des Abschlusses eines Treuhandvertrages bei der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, bezüglich der Absicherung der Grabpflege über den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes, übergeben. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zu beachten, dass dann auch der Grabpflegevertrag der Treuhandstelle an die Dauer des neuen Nutzungsrechtes angepasst werden muss.

- (2) In dem gärtnerbetreuten Grabfeld werden ein oder mehrere Grabplatten oder Grabmale errichtet, die der Aufnahme der Daten der Verstorbenen dienen. Die Gestaltung und Pflege wird gemäß Treuhandvertrages für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, an Drittunternehmen vergeben, die eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Schöneck besitzen (§ 9 Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneck)

§ 21 Maße der Reihengrabstätten

- (1) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
2. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 12. Lebensjahr.

- (2) Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Länge: 1,60 m
Breite: 0,70 m
Abstand: 0,40 m

2. Für Verstorbene ab vollendetem 12. Lebensjahr

Friedhof Kilianstädten und Friedhof Büdesheim, Kirchgasse

Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,40 m

Friedhof Oberdorfelden,
Kinzigstraße

Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,40 m

Friedhof Büdesheim,
Kilianstädter Straße

Besondere Gestaltung
Länge: 2,25 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,40 m

Allgem. Gestaltung
Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,40 m

Soweit auf einzelnen Grabfeldern Reihengräber mit anderen Grababmessungen angelegt sind, werden diese Maße bis zur vollen Belegung dieser Grabfelder beibehalten.

§ 22 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den auf den Friedhöfen vorhandenen Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B) Sarg - Familiengrabstätten

§ 23 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
Läuft die Ruhefrist der ersten Bestattung vor erfolgter Zweitbestattung ab, so besteht kein Rechtsanspruch auf Zweitbestattung.
- (2) In jeder Grabstelle einer Familiengrabstätte darf grundsätzlich nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon sind nur im Falle von Urnenbestattungen als Zweitbestattung zulässig, wenn die Ruhefrist der Erstbestattung in dieser Grabstelle noch mindestens 20 Jahre beträgt.
In jeder Grabstelle einer Familiengrabstätte dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 24 Maße der Familiengrabstätten

Familiengrabstätten haben folgende Maße:

| Friedhof Kilianstädten und Friedhof Büdesheim, Kirchgasse | Friedhof Oberdorfelden, Kinzigstraße | Friedhof Büdesheim, Kilianstädter Straße |
|---|---|---|
| Länge: 2,10 m | Länge: 2,00 m | Länge: 2,40 m |
| Breite: 2,10 m | Breite: 2,00 m | Breite: 2,10 m |
| Abstand: 0,40 m | Abstand: 0,40 m | Abstand: 0,40 m |

Soweit auf einzelnen Grabfeldern Familiengräber mit anderen Grababmessungen angelegt sind, werden diese Maße bis zur vollen Belegung dieser Grabfelder beibehalten.

C) Urnengrabstätten

§ 25 Formen der Urnenbeisetzung

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenfamiliengrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen, je Grabstelle 2 Urnen
 - d) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
 - e) Urnenbaumgrabstätten, derzeit ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Büdesheim, Kilianstädter Straße
 - f) Urnenkomplettgräber unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, derzeit ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Kilianstädten
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenfamiliengrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in Grabstätten für Erdbestattungen, Urnenbaumgrabstätten und Urnenkomplettgräber als Wahlgrabstätten können Urnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 26 Definition der Urnenreihengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Urnenfamiliengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist (je Grabstelle 25 Jahre) zur Verfügung gestellt werden. Sie sind für die Beisetzung von maximal vier Urnen vorgesehen. Läuft die Ruhefrist der 2. Bestattung vor erfolgter 3. Bestattung ab, besteht kein Rechtsanspruch auf die Bestattung weiterer Angehöriger.
- (3) Urnenfamiliengrabstätten, in einem gärtnerisch bereits angelegten Grabfeld, unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, sind für Urnenbestattungen. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist in Verbindung mit der Verlängerung des Grabpflegevertrages mit der Treuhandstelle in einem gärtnerisch bereits angelegten Grabfeld, unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, bei Folgebelegungen möglich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in der Urnenfamiliengrabstätte. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Angehörige im Sinne des Abs. 4 Satz 1 sind:

1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 3 Ziffer 3. bezeichneten Personen.
- Die Beisetzung anderer Personen in dem Urnenfamiliengrab bzw. der Urnenwahlgrabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Urnenfamiliengrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des Abs. 3 übertragen werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechtes Einwohner der Gemeinde sein.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Urnenfamiliengrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Die Nachfolger im Nutzungsrecht haben ihr Einverständnis zur Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich zu bekunden. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in Abs. 3 genannten Reihenfolge über.
- (7) Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Urnenwänden eingerichtet werden.

§ 27 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Familiengrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 28 Maße der Urnenreihengrabstätten

Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Friedhof Büdesheim, Kirchgasse

Friedhof Büdesheim, Kilianstädter Straße

Friedhof Oberdorfelden, Kinzigstraße

Friedhof Kilianstädten

Länge: 0,90 m

Länge: 0,90 m

Breite: 0,60 m

Breite: 0,60 m

Abstand: 0,30 m

Abstand: 0,25 m

Soweit auf einzelnen Grabfeldern Urnenreihengräber mit anderen Grababmessungen angelegt sind, werden diese Maße bis zur vollen Belegung dieser Grabfelder beibehalten.

§ 29 Maße der Urnenfamiliengrabstätten

Jede Urnenfamiliengrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Friedhof Budesheim, Kirchgasse

Friedhof Budesheim, Kilianstädter Straße
Friedhof Oberdorfelden, Kinzigstraße
Friedhof Kilianstädten

Länge: 0,90 m

Länge: 0,90 m

Breite: 0,90 m

Breite: 0,90 m

Abstand: 0,30 m

Abstand: 0,25 m

Soweit auf einzelnen Grabfeldern Urnenfamiliengräber mit anderen Grababmessungen angelegt sind, werden diese Maße bis zur vollen Belegung dieser Grabfelder beibehalten.

D) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen

§ 30 Feld für anonyme Urnenbestattungen

- (1) Auf Antrag können auf dem Friedhof im Ortsteil Budesheim, Kilianstädter Straße, Verstorbene namenlos im Gemeinschaftsgrabfeld für Urnenbestattungen beigesetzt werden. Das Gemeinschaftsgrabfeld gilt als Wahlgrabstätte. Die Beisetzung erfolgt in einem Urnenreihengrab, die Beisetzungsstelle wird nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Die Beisetzung der Urne erfolgt von Mitarbeitern der Gemeinde Schöneck unter Ausschluss Angehöriger und der Pietät.

Das Grabfeld bildet eine in sich geschlossene Anlage. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Grabschmuck darf im Bereich des an zentraler Stelle errichteten Grabmals zum Gedenken der Namenlosen abgelegt werden. Grabschmuck ist im Bereich der anonymen Grabstätten wegen der Pflege des Grabfeldes nicht zulässig.

Die Friedhofsverwaltung und deren beauftragte Dritte sind berechtigt, jeglichen unberechtigt abgelegten Grabschmuck zu entfernen.

Die Kennzeichnung von einzelnen Grabstätten auf dieser Anlage ist nicht gestattet. Für diese Anlage wird ein besonderer Belegungsplan geführt.

§ 31 Urnenrasengrabstätten

- (1) Auf Antrag können Urnenreihengrabstätten in einem Rasenfeld angelegt werden. An diesen Grabstätten besteht für die Nutzungsberechtigten kein Pflegerecht. Grabschmuck darf nur an den gesetzlichen Totengedenktagen, jeweils im November, abgelegt werden.

- (2) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten einheitlich im Rasen angelegt und in einfacher Form gepflegt. Grabeinfassungen und Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht zugelassen.

Die Friedhofsverwaltung und deren beauftragte Dritte sind berechtigt, jeglichen unberechtigt abgelegten Grabschmuck entsprechend zu entsorgen.

- (3) Grabmale sind ausschließlich als liegende Platten zulässig. Art und Größe richten sich nach § 36, Abs. 4 dieser Friedhofsordnung. Die Grabmale sind erdbündig zu verlegen, es sind nur vertiefte Schriften und Symbole zulässig, da die Grabmale bei der Grabfeldpflege mit Mähmaschinen überfahren werden.

§ 32 Urnenbaumgräber

- (1) Bestattungen von Urnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich.
Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
Im Radius von 2,00 m wird ein Kreis um den Baum geschlagen, welcher in vier gleich große Teile untergliedert ist. Ein Viertel-Kreissegment stellt eine Baumgrabstätte dar.
- (2) In einer Baumgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte, erfolgt durch die Nutzungsberechtigten in Form einer liegenden Platte. In dieser liegenden Platte können bis zu 4 Namen eingraviert werden. Art und Größe der liegenden Platte richtet sich nach dem § 36, Abs.4 dieser Friedhofsordnung.
Die Grabmale sind erdbündig zu verlegen, es sind nur vertiefte Schriften und Symbole zulässig, da die Grabmale bei der Grabfeldpflege mit Mähmaschinen überfahren werden.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (7) Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde Schöneck. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

§ 33 Urnenkomplettgräber

- (1) Auf Antrag kann auf dem Friedhof Kilianstädten das Nutzungsrecht in Urnenreihen und -familiengrabstätten in einem gärtnerbetreuten Grabfeld erworben werden.
Das Nutzungsrecht an die Angehörigen wird unter Voraussetzung des Abschlusses eines Treuhandvertrages bei der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, bezüglich der Absicherung der Grabpflege über den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes, übergeben. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zu beachten, dass dann auch der Grabpflegevertrag der Treuhandstelle an die Dauer des neuen Nutzungsrechtes angepasst werden muss.

- (2) In dem gärtnerbetreuten Grabfeld werden ein oder mehrere Grabplatten oder Grabmale errichtet, die der Aufnahme der Daten der Verstorbenen dienen. Die Gestaltung und Pflege wird gemäß Treuhandvertrages an Drittunternehmen vergeben, die eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Schöneck besitzen (§ 9 Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneck)

TEIL V

Gestaltung der Grabstätten

§ 34 Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder eingerichtet, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten und Grabfelder, für die zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten. Es ist möglich, auf einem Friedhof nur zusätzliche Gestaltungsvorschriften zuzulassen.
- (2) Bei der Zuteilung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 35 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für den Friedhof Kilianstädten, den Friedhof Büdesheim, Kirchgasse sowie bestimmte Grabfelder des Friedhofes Büdesheim, Kilianstädter Straße, und Oberdorfelden, Gartenstraße, gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:
1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften des § 34 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
 2. Auf den Grabstätten dürfen, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
 3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 38 sein.
 4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe: 0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m

Für die Maximalhöhe-, -breite und Ansichtsfläche der Grabmale finden die Angaben der Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Anwendung (§ 36) die Abdeckung einer Grabstätte ist erlaubt.

5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 36 Grabfelder bzw. Friedhöfe mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für den gesamten Friedhof Oberdorfelden, Kinzigstraße, gelten die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften der Abs. 2, 3 bis 4.
Für Erdbestattung- und Urnengrabstätten auf dem Friedhof Kilianstädten gelten die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gem. Abs. 2.
- (2) Auf dem Friedhof Büdesheim, Kilianstädter Straße werden bestimmte Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
Die Grabeinfassungen werden durch die Friedhofsverwaltung hergestellt. Sie bestehen aus einem Ziegelstein- bzw. Plattenbelag.
- (3) Bepflanzungen von einer Endwachstumsgröße über 0,50 m sind unzulässig.
- (4) Auf den Grabstätten sind Grabmale bei Ausführung in Stein mit folgenden Maßen zulässig

Sarg - Reihengrabstätten

| | | | |
|------------|---------|----------|---------------------|
| Hochformat | Höhe | bis | 1,20 m |
| | Breite | 0,30 bis | 0,35 m |
| | Stärke | 0,18 bis | 0,25 m |
| | Fläche | 0,36 bis | 0,42 m ² |
| | Volumen | 0,07 bis | 0,09 m ³ |

| | | | |
|-------------|---------|----------|---------------------|
| Breitformat | Höhe | bis | 0,95 m |
| | Breite | 0,48 bis | 0,56 m |
| | Stärke | 0,14 bis | 0,20 m |
| | Fläche | 0,45 bis | 0,53 m ² |
| | Volumen | 0,07 bis | 0,09 m ³ |

| | | | |
|------------------|--------|------------|--------|
| Liegende Platten | Länge | bis | 0,70 m |
| | Breite | bis | 0,45 m |
| | Stärke | mindestens | 0,14 m |

Sarg - Reihenrasengrabstätten

| | | | |
|------------------|--------|------------|--------|
| Liegende Platten | Länge | | 0,45 m |
| | Breite | | 0,45 m |
| | Stärke | mindestens | 0,12 m |

Sarg - Familiengrabstätten

| | | | | |
|------------|---------|------|-----|---------------------|
| Hochformat | Höhe | | bis | 1,60 m |
| | Breite | 0,45 | bis | 0,55 m |
| | Stärke | 0,20 | bis | 0,32 m |
| | Fläche | 0,72 | bis | 0,88 m ² |
| | Volumen | 0,18 | bis | 0,23 m ³ |

| | | | | |
|--------------|---------|------|-----|---------------------|
| Mittelformat | Höhe | | bis | 1,30 m |
| | Breite | 0,65 | bis | 0,75 m |
| | Stärke | 0,16 | bis | 0,28 m |
| | Fläche | 0,85 | bis | 0,98 m ² |
| | Volumen | 0,18 | bis | 0,23 m ³ |

| | | | | |
|-------------|---------|------|-----|---------------------|
| Breitformat | Höhe | | bis | 1,10 m |
| | Breite | 0,95 | bis | 1,05 m |
| | Stärke | 0,16 | bis | 0,22 m |
| | Fläche | 1,05 | bis | 1,15 m ² |
| | Volumen | 0,18 | bis | 0,23 m ³ |

| | | | | |
|------------|---------|------|-----|---------------------|
| Tiefformat | Höhe | | bis | 0,80 m |
| | Breite | 1,30 | bis | 1,45 m |
| | Stärke | 0,16 | bis | 0,22 m |
| | Fläche | 1,04 | bis | 1,09 m ² |
| | Volumen | 0,18 | bis | 0,23 m ³ |

| | | | | |
|------------------|--------|------------|-----|--------|
| Liegende Platten | Länge | | bis | 1,10 m |
| | Breite | | bis | 0,90 m |
| | Stärke | mindestens | | 0,14 m |

Kindergrabstätten

| | | | | |
|-------------------|--------|------------|-----|--------|
| Stehende Grabmale | Höhe | | bis | 0,70 m |
| | Breite | | bis | 0,40 m |
| | Stärke | mindestens | | 0,14 m |

| | | | | |
|------------------|--------|------------|-----|--------|
| Liegende Platten | Länge | | bis | 0,45 m |
| | Breite | | bis | 0,35 m |
| | Stärke | mindestens | | 0,12 m |

Urnenreihengrabstätten

| | | | | |
|------------|---------|------|-----|---------------------|
| Hochformat | Höhe | | | 0,95 m |
| | Breite | 0,30 | bis | 0,35 m |
| | Stärke | | | |
| | Fläche | 0,28 | bis | 0,33 m ² |
| | Volumen | 0,08 | bis | 0,09 m ³ |

| | | | |
|--------------|---------|----------|---------------------|
| Mittelformat | Höhe | | 0,70 m |
| | Breite | 0,30 bis | 0,40 m |
| | Stärke | 0,14 bis | 0,20 m |
| | Fläche | 0,21 bis | 0,28 m ² |
| | Volumen | 0,04 bis | 0,05 m ³ |

| | | | |
|------------------|--------|------------|--------|
| Liegende Platten | Länge | bis | 0,45 m |
| | Breite | bis | 0,50 m |
| | Stärke | mindestens | 0,12 m |

Urnenrasengrabstätten

| | | | |
|------------------|--------|------------|--------|
| Liegende Platten | Länge | | 0,45 m |
| | Breite | | 0,45 m |
| | Stärke | mindestens | 0,12 m |

Urnenbaumgrabstätten

| | | | |
|------------------|--------|------------|--------|
| Liegende Platten | Länge | | 0,60 m |
| | Breite | | 0,60 m |
| | Stärke | mindestens | 0,12 m |

Urnenfamiliengrabstätten

| | | | |
|------------|---------|----------|---------------------|
| Hochformat | Höhe | | 1,10 m |
| | Breite | 0,35 bis | 0,40 m |
| | Stärke | 0,25 bis | 0,30 m |
| | Fläche | 0,38 bis | 0,44 m ² |
| | Volumen | 0,10 bis | 0,12 m ³ |

| | | | |
|--------------|---------|----------|---------------------|
| Mittelformat | Höhe | | 0,85 m |
| | Breite | 0,35 bis | 0,50 m |
| | Stärke | 0,14 bis | 0,20 m |
| | Fläche | 0,30 bis | 0,38 m ² |
| | Volumen | 0,06 bis | 0,07 m ³ |

| | | | |
|------------------|--------|------------|--------|
| Liegende Platten | Länge | bis | 0,50 m |
| | Breite | bis | 0,50 m |
| | Stärke | mindestens | 0,12 m |

Die Flächenangaben dürfen nicht überschritten werden. Bei Steingrabmalen in Kreuzform können die angegebenen Höhen und Breiten, gemäß den dieser Friedhofsordnung als Anlage angefügten Maßdiagrammen, um bis zu 0,10 m, bei Giebel- oder Rundbogenform nur die Höhen um bis zu 0,10 m überschritten werden.

Holzmale

Es sind zulässig Holzkreuze, Brettartige Holzmale, naturfarben bis graugrün lasiert, imprägniert oder mit Mattüberzug.

a) Reihengräber: Holzkreuze oder Brettartige Holzmale

| | | | |
|--------|------|-----|--------|
| Höhe | 0,80 | bis | 1,20 m |
| Stärke | 0,05 | bis | 0,10 m |
| Breite | 0,20 | bis | 0,60 m |

b) Familiengräber, Sonderbestattungsgräber: Holzkreuze, Holzdoppelkreuze oder Brettartige Holzmale. Für die Maße dieser Male gelten die Maße für Steinmale.

Eiserne Grabzeichen

1. Sie sollen eine schwarze Bräunierung (eingebrannt) erhalten und auf einen Natursteinsockel gestellt sein.
2. Ornamentale Metallschrift ist zulässig.
3. Aufgemalte Schrift ist unzulässig.
4. Bei allen Grabstätten mit besonderer Gestaltungsvorschrift gelten für die Maße für eiserne Grabzeichen die Bestimmungen für Steinmale.
5. Unbeschadet der Vorschrift des § 33 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. (4) zulassen.

§ 37 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. In diesem Fall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte einzuebnen und in angemessener Form zu bepflanzen. Die Friedhofsverwaltung kann dem für ein Grab Sorgepflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten auffordern, die Grabanlage in angemessener Frist herzustellen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 38 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzt-Richtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 37 Abs. (2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen.

Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebene Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
Die Gemeinde ist vielmehr dazu berechtigt das Grabmal provisorisch zu befestigen oder auch umlegen zu lassen.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 39 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Sarg- und Urnenfamiliengrabstätten sind Grabmale, Einfassungen inklusive der Fundamente und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.
- Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 3 Monaten die Möglichkeit abgeräumte Grabmale an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Schöneck über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

TEIL VI

Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 40 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise (§ 35) angelegt und unterhalten werden.
- (2) Alle Grabstätten mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Urnenrasenbeisetzungen, Baumgrabstätten sowie Sargrasenbeisetzungen sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Flächendeckende Bepflanzung darf eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können, verwendet werden.
- (6) Gießkannen, Blumenvasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 41 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 35 in Verbindung mit § 40 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Sargreihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Familien- und Urnenfamiliengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung in friedhofswürdiger Weise bepflanzt und hergerichtet werden. Grabmale und Grabeinfassungen sind innerhalb des in § 37 Abs. 1 genannten Zeitraumes (2 Jahre seit Bestattung) zu errichten.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Sargfamiliengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechtes, über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

TEIL VII

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 42 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde beim Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Familiengräber geltenden Nutzungszeiten begrenzt. Die Nutzungszeiten enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefristen der zuletzt vorgenommenen Beisetzungen; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sowie deren Fundamente sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Sarg- und Urnenfamiliengrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nach Absatz 3, Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 43 Daten

- (1) Es werden folgende Daten gespeichert:
 1. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Familiengrabstätten und der Urnengrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 2. Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 3. Eine Namens- und Anschriftenkartei der Nutzungsberechtigten an Grabstätten.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 44 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 45 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz- und grober Fahrlässigkeit.

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gemäß § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich darauf aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßiges fotografiert,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ausführt,
 - h) seinen privaten Haus- oder Sperrmüll auf dem Friedhof in die vorhandenen Müllgefäße entsorgt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 5 ohne Berechtigungskarte gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt,
 - j) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 8 Tiere mit auf den Friedhof bringt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01. Januar 2009 außer Kraft. § 40 bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schöneck, den 19.12.2018

Der Gemeindevorstand

C. Rück
Bürgermeisterin